

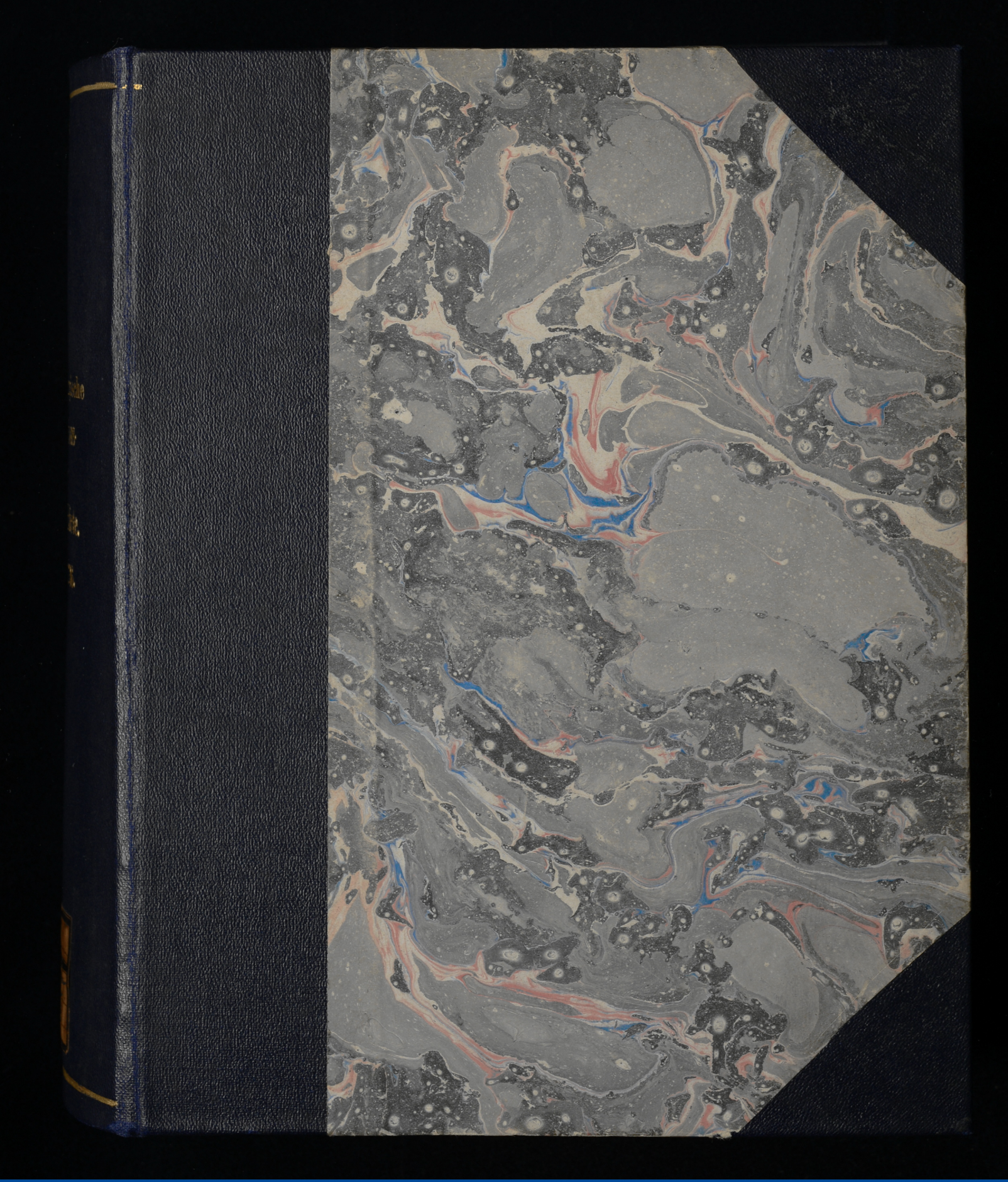
**Contribution-Edict Auf Dem Von Sr. Röm. Kayserl. Majestät, Zu Sternberg
Allergerechtest angeordneten Allgemeinen Mecklenburgischen Land-Tage :
Gegeben d. 10.ten January Anno 1727.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1727]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn882360086>

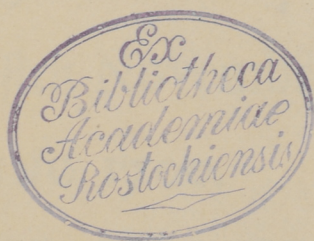
Druck Freier  Zugang





ML-6230.(2.)

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK 1714
Friedr. Franzstr. 23



Gebi
RUT
Hof- u
RO
Fried

50

CONTRIBUTION- EDICT

Auf Dem

Von

Sr. Röm. Kayserl.

Majestät,

Zu Sternberg

Allergerechtest angeordneten

Allgemeinen Mecklenburgischen

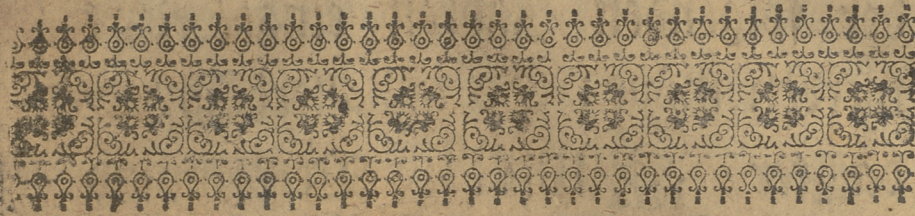
Land = Tage

Begeben

d. 10.^{ten} January Anno 1727.



Vietgäst



Es Se. Röm.
 Kayserl. Majestät
 der Nothdurfft befunden/
 daß zu Befriedigung des
 gegen die Mecklenburgi-
 sche Ritter- und Landschafft andrin-
 genden Credit- Wesens und zu Be-
 streitung derer unumbgänglichen Aus-
 gaben eine extraordinaire Contri-
 bution von 120000. Reichs- Thaler
 verkündiget und in zweyen nacheinan-

A 3 der

der folgenden Jahren eingefordert
werden möge; So ist/ allerhöchstge-
dächter **Kayserl.** Verordnung
vom 23. Januar. 1726. gemäß / auff
gegenwärtigem allgemeinen Land-
Tage zwar sothane extraordinaire
Contribution der 120000. Reichs-
Thaler verkündiget worden.

Wann aber / obgleich die von der
Ritterschafft / nicht weniger die Städ-
te des Stargardischen Cranses sich
dazu erkläret / erstere auch hiezu den
Huesen- und Erben- Modum in Vor-
schlag gebracht / und übergeben / den-
noch die Städte der beyden übrigen
Cransel

Granse / als des Mecklenburgischen
und Wendischen sich dazu nicht verste-
hen wollen;

Und dann **Se. Röm. Kay-**
serl. Majestät auff den an Thro
hievon erstatteten Commissarischen
Bericht unterm 5. Sept. vorigen Jah-
res / allergerechtest resolviret / daß / an-
statt solcher extraordinairen Contri-
bution, nunmehr die Anno 1722. zu-
rückgebliebene ordentliche Contribu-
tion, jedoch ebenmäßig zu Befriedi-
gung des gegen die Mecklenburgische
Ritter- und Landschaft andringenden

A 3

Cre-

Credit - Wesens und zu Bestreitung
derer unumbgänglichen Ausgaben/
auch besonders zu Behuff der des Her-
ren Herzogen zu Mecklenburg - Stre-
litz DurCh. / Inhalts des Hamburgi-
schen Recesses von Anno 1701. bey
jedem jährlichen Land - Tage gebüh-
renden / und Anno 1722. in Mänge-
lung selbigen Land - Tages rückständi-
gen / auch / Krafft der Kayserl.
Resolution vom 28. Septemb.
1724. erkandten Geld - Summa
von 16072. Reichs - Thaler bey noch
vorwährenden Vierdten Land - Tage/
und zwar nach dem vorhin provisorie
verz

verordneten Huefen- und Erben- mo-
do auszuschreiben / solche **Käy-**
serl. allerhöchste Willens- Meinung
auch der bey dem alhier reassumirten
Land- Tage erschienenen Ritter- und
Landschafft gebührend kund gemacht/
und von Ritterschafft und Städten
des Stargardischen Cranses allerun-
terthänigst acceptiret worden;

Als wird nunmehr und Namens
Allerhöchstbesagter **Gr. Käyserl.**
Majestät, Kraft obhabender
Commission, allen und jeden in die-
sen Mecklenburgischen Hertzogthümern
befind₂

befindlichen Haupt- und Amt-Leuten/
Verwaltern und Ruchmeistern / auch
denen von der Ritterschafft / Bürge-
meistern / Richtern und Rätben in de-
nen Städten / auch sonst allen hiesi-
gen Untertbanen und Landes-Einge-
sessenen / Geist und Weltlichen Standes
hiemit kund gemacht / gesezet und
verordnet / daß nach dem Tuezß de
Anno 1628. so wol die Fürstliche als
Adeliche Huefen / wie auch der Städte
Erben folgendermassen zu steuren ha-
ben ;

Als :

Ein Baumann 9. Rtbl.

Ein Halb-Pflegger 4. Rtbl. 24. Schl.

Woben zur Sublevation der Fürstl.
und

und Adeliſchen Suesen nachfolgender in
Vorschlag gebrachter Neben-Modus
vor dasmal verstattet und gebetener
massen hiemit publiciret wird.

Ein Handwercks-Mann auff dem
Lande / vor sich und sein Hand-
werck 2. Rthl.

Dessen Frau 36. Schl.

Ein Küster vor sein Handwerck
" " " " 1. Rthl. 6. Schl.

Die Gesellen und Knäbſchen 24. Schl.

Deren Mägde und Dienstboten
geben denen andern gleich.

Ein Gräber und Leichgräber 2. Rthl.

Dessen Frau " " " 1. Rthl.

Ein Einlieger " 1. Rthl. 16. Schl.

Dessen Frau " " " 32. Schl.

Die Knechte / so nicht auff Fürstli-
chen Aemptern / Adeliſchen und

B

Glö

Clöster-Höffen / wie auch bey de-
nen Priestern und Pensionarien
dienen ° ° ° 24. Schl.

Knechte Frauen / ohne Unterscheid/
wo die Männer dienen ° 16. Schl.

Wo denen Knechten Korn gesäet
wird / geben sie von einem Schef-
fel Rostocker Maasse

Hart-Korn ° ° ° 12. Schl.

Weich-Korn ° ° ° 6. Schl.

Barthimer Maasse.

Hart-Korn ° ° ° 16. Schl.

Weich-Korn ° ° ° 8. Schl.

Jungens und Mägde / so nicht
unter 15. Jahren / auch nicht auff
Fürstlichen Aemptern / Adeli-
chen und Clöster-Höffen / wie
auch bey denen Priestern und
Pensionarien dienen

6. Schl.
Kübe

Kühe und Schweine Hirten / auch
Bauer-Schäffer / so das Baur-
Vieh hüten / vor sich und ihre
Frauen 36. Schl.

Ledige Manns-Personen / so kein
Handwerk haben / auch nicht
dienen wollen / und nicht misera-
ble sind 3. Rthl.

Ledige Weibes-Personen / so nicht
dienen wollen / und nicht mise-
rable sind 1. Rthl. 24. Schl.

Eine Brück-Obere / so nicht auff
Adelichen Höffen 4. Rthl.
Noch geben Vorgesetzte von ihrem
Viehe / als

Von einem Pferde / oder Haupt-
Kind-Vieh / so übers Jahr 12. Schl.

Für ein Fasel-Schwein / so zur Fa-
sel bleibet / auch in die Mast ge-
trieben worden 2. Schl.

B 2

Für

Für Ziegen und Böcke	16. Schl.
Für ein Hocken	8. Schl.
Für ein Stoc Immen	6. Schl.
Für ein Schaaf / Hammel oder Lamm/ohne Unterscheid	4. Schl.

In denen Städten.

Ein Erbe	16. Rthl. 42. Schl.
Ein Halb-Erbe	8. 21. Schl.
Eine Bude	4. 10 $\frac{1}{2}$ Schl.

Jedoch/daß wegen der wüßten Erben
niemand über die Gebühr beschweret/
sondern desfalls / und der dadurch cessi-
render Nahrung halber / die Billigkeit
allenthalben beobachtet/und die Steuer
auff liegende Gründe hauptfächlich ge-
leget werde.

Damit

Damit auch die Städte um so eher
die von **Gr. Kayserl. Majestat**
allergerechtest determinirte Quote
auffbringen mögen; So wird zur Sub-
levation ihrer Erben ihnen nachfol-
gender in Vorschlag gebrachter Neben-
Modus vor dasmal verstattet und hie-
mit publiciret;

Als:

Einer / der eigen Acker hat / oder
Acker-Bau treibet / giebet / auffer
dem Zug-Vieh /

Für ein Pferd / oder Haupt-Kind-
Vieh ins dritte Jahr ° 8. Schl.

Für ein Schaaff / so überjährig 2. °

Für ein Schwein ° ° ° I. °

B 3

Einer

Einer der kein eigen Acker hat/ noch
Acker-Bau treibet/

Für ein Pferd oder Haupt-Kind-
Vieh " " " 16. Schl.

Für ein Schaaf " " 4. "

Für ein Schwein " " 2. "

Für eine Ziege ohne Unter-
scheid " " " 12. "

Für hundert Hopffen-Kublen 4. "

Für ein Stock Immen " 4. "

Ein Tagelöhner / so seine gesunde
Glieder hat " 1. Rtbl.

Weiber und Mägde / so auff ihre
eigene Hand liegen " 36. Schl.

Eine Hirte 36. Schl. bis 2. Rtbl.

Ein

Ein Schäffer / nachdem er Vieh
und Lohn hat 4. 6. à 8. Rthl.

Nicht weniger sollen zu gleichem
Behueß vor diesesmahl denen Städ-
ten nachfolgende Imposten gelassen
werden/ es sey dann/ daß der Magistrat
mit Zuziehung der Bürgerschaft sol-
che nicht verlangen.

Als:

Von einem Scheffel Malk / so con-
sumiret wird " " 3. Schl.

Desgleichen von einem Scheffel
Kocken " " " 2. Schl.

Ferner / von einem Scheffel Wei-
ßen " " " 3. Schl.

Und endlich / von einem Scheffel
Brantwein-Schrodt " 4. Schl.
Was

Was nun durch obiges nicht kan
heraus gebracht werden / deshalb kön-
nen die Magistrate jedes Orts mit
Zuziehung der Bürgerschaft / nach ih-
rem Gewissen / auff Nahrung / Gewer-
be und Vermögen zwar etwas legen;
Sie haben aber dabey dahin zu sehen/
daß in allen Städten eine Gleichheit
observiret und niemand über die Be-
bür angefeket und beschweret werde;
Bestalten die Kayserl. Commission
sich / bedürffenden Falles / darunter das
arbitrium, und die nöbtige remedur
vorbehält;

Werden demnach alle und jede / wie
obgesehet / vigore Commissionis hie-
mit

mit angewiesen / daß Sie die ausge-
schriebene Contribution in zween nach
einander folgenden Jahren / und zwar
die Helffte auff Fastnachten des jetzt-
lauffenden 1727. Jahres / die andere
Helffte aber auff Neu-Jahr und
Ostern 1728. entrichten / so dann
aber ein jeder das Seine / und zwar
bey Straffe auff des Säumigen Sch-
den und Unkosten / obnfehlbar und
ohne fernere Verwarnung ergebender
Execution an Recess-mäßiger gro-
ber Münze / zugleich mit denen Spe-
cificationen einlieffern solle.

U

Die

Die Visitatores und Executores
sollen auch sothane Steuer ohne einigen
Verzugeintreiben und exequiren/und
davon nicht eber abweichen/ bis die
Contribuenten die Quitung von denen
Land - Kasten Einnehmern / vorgezei-
get / oder eingebracht / und die Execu-
tions-Gebühr bezahlet haben.

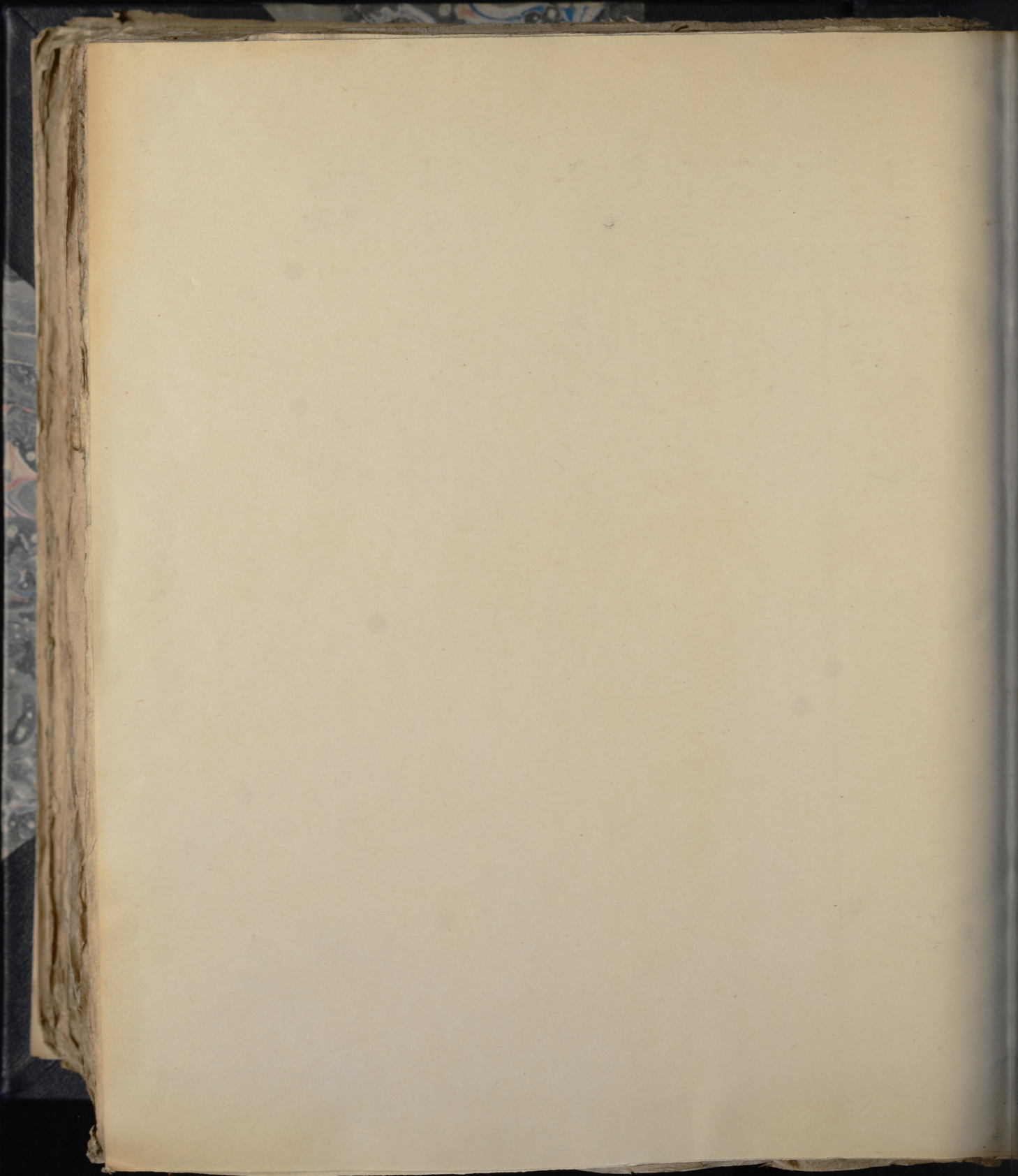
Damit nun dieser Ordnung in
gesetzten Terminen ohne einige Säum-
niß unfehlbahrlich gelebet und nach-
gesetzt werden möge ; So wird
dieselbige durch gegenwärtiges offene
Edict zu jedermänniglichem Wissen-
schafft

schafft publiciret und verkündiget.
Datum Sternberg den 10^{ten} Januarii
1727.

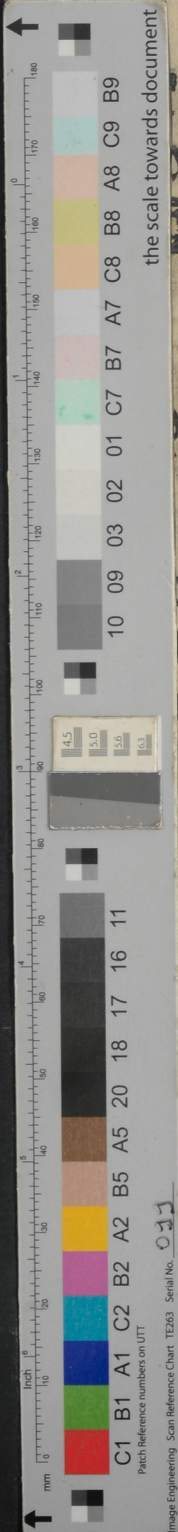
Königl. Groß-Britannische und Chur-Fürstl.
auch Hoch-Fürstl. Braunsch. Lüneburgische
zur Kaiserl. Commission Subdelegirte Rätthe.

N. A. v. Alvensleben, L. D. Hugo, A. E. C. v. Grone.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.







ten - - - - - 8. Bl.
 von Immen/ - - - - - 6. Bl.
 Gaaff/ ohne Unterscheid 4. Bl.

den demnach alle und jede/ wie
 igore Commissionis hiemit
 daß sie/ die ausgeschriebene
 on vor Ausgang des Mo-
 narii kommenden Jahres/ ent-
 an die hiezu besonders verord-
 nere bey dem Mecklenburgi-
 Rasten zu Rostock bey Straffe/
 umigen Schaden und Unfo-
 dahr/ und ohne fernere Ver-
 gehender Execution, an gro-
 einliefern sollen.

die Land- Städte des Stifts
 B betrifft/